BEBAUUNGSPLAN VENNORT I

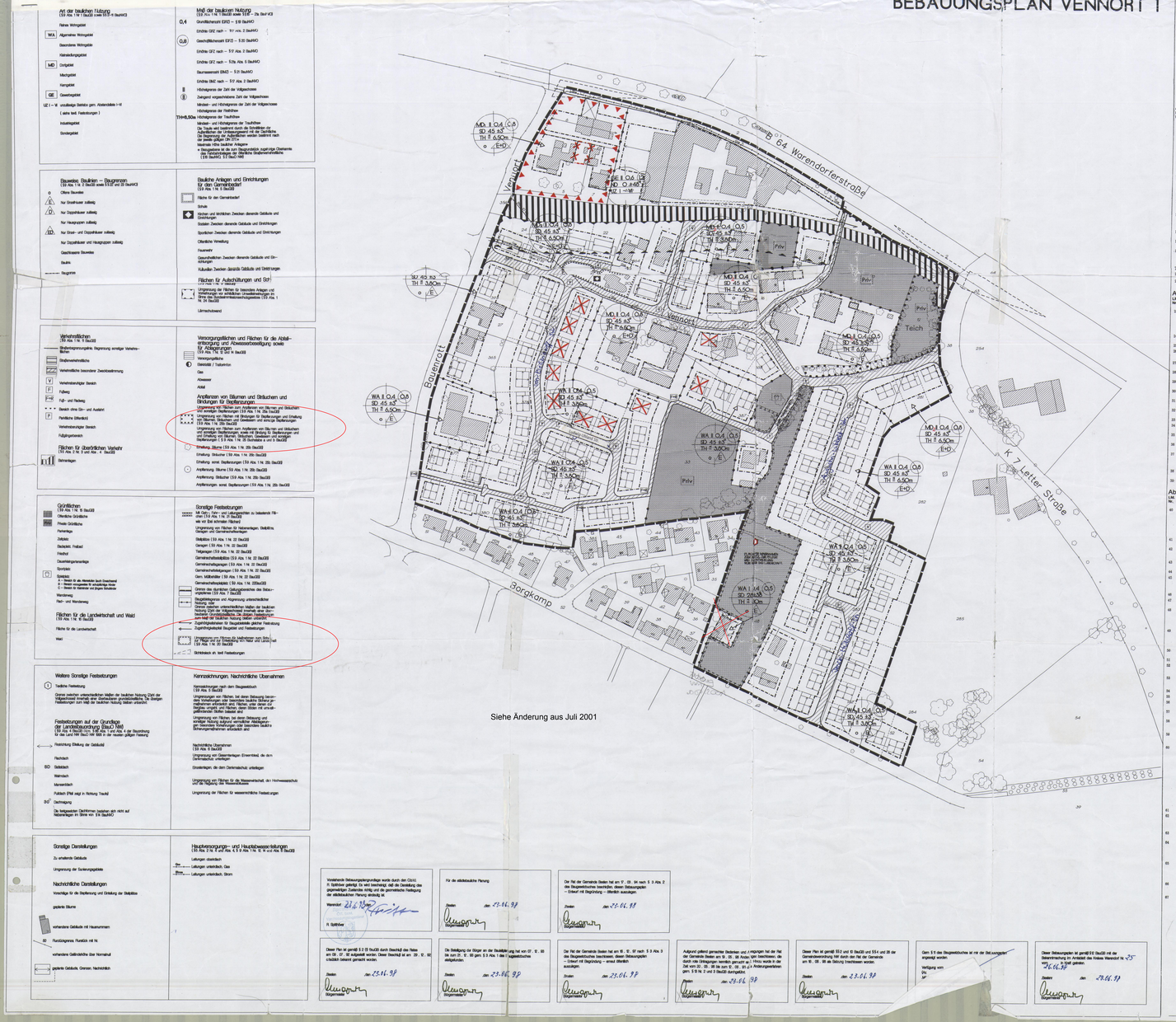

Abstandsliste 1990

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.94 (MBL.NW Nr. 72)

Abstandsklasse I , Abstand 1500 m

LfdN. Nr. d. Bestandsv.	Nr. d. Bestandsv.	Betriebsart
1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohle, Heizöl, oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungs-Gesamtleistung 300 MW übersteigt
2	3.2 (1)	Anlagen zur Trockenkartoffelstärke (z.B. Kartoffelmehl, Stärkemehl)
3	3.2 (2)	Anlagen zur Gewinnung von Kokosfasern
4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemischen Umwandlung mit mehr als 20 Produktionsanlagen
5	4.1.h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
6	4.4 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Aufbereitung oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Anlagen, die nach ihrer Beschaffenheit, Lagerung, technischen Herkunft oder Bei der Gewinnung von Petroleum

Abstandsklasse II , Abstand 1000 m

LfdN. Nr. d. Bestandsv.	Nr. d. Bestandsv.	Betriebsart
7	1.4 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
8	3.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln (z. Freiem (*)
9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
10	3.1 (2)	Anlagen zur Gewinnung von Nichtmetallmineralien und Erzen oder Zerkleinerungsanlagen (Bier-, Zink- und Kupfererzen)
11	3.3 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Eisen- oder Stahlgießereien, bei denen mehr als 20 t Gesamtdurchsatzgewicht soweit keine Gießereien (*) (z. auch Bl. Nrn. 21 und 49)
12	3.13 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Separator von Bedarfsmetallen (z. B. Blech, Drähte, Bolzen, Schrauben)
13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anlaßkatalysatoren oder sonstigen Metall (z. Freiem (*)
14	–	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbauelementen, soweit keine Freiem (*)
15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit Ausnahme 20 Produktionsanlagen
16	4.1.h (1) 4.1.i (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Metallerzeugnissen mit Ausnahme Wege oder durch Hilfe elektrischer Energie sowie Anlagen zur Herstellung von Kunstharz und Kunststoffen Aluminiumoxiden
17	4.2.d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
18	4.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Stickstoffverbindungen, Stickstoffdünger oder Stickstoffsäure
19	5.2 (2)	Anlagen zur Tierkörperverwertung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Herstellung von Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
20	1.15 (1)	Kokereien mit Anlagen
21	3.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zement oder Zementklinker (z. B. Freiem (*)
22	3.6.d (1)	Anlagen zur Leichtmetallgewinnung aus einem Durchsatz von 25 t Zeitfreiem (*)

Abstandsklasse III , Abstand 700 m

LfdN. Nr. d. Bestandsv.	Nr. d. Bestandsv.	Betriebsart
23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohle, Heizöl oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungs-Gesamtleistung
		a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 300 MW beträgt
		b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
24	1.2 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerdestillaten oder von Teer- oder Gasteer
25	1.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Zeerzeichnen oder Zemeziten
26	3.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalk oder Kalkerzeugnissen, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder, z.B. Zement, Schamotte
27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 30 t Durchsatzgewicht (*) (z. auch Bl. Nrn. 11 und 49)
28	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (z. auch Bl. Nrn. 49 und 151)
29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Grundstoffen (z. B. Chlorgas, Basen, Salzen
30	4.1.e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
31	4.1.d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
32	4.1.f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
33	4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
34	7.18 (2)	Anlagen zur Lagerung Gasförmiger begrenzt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
36	8.1 (1)	Anlagen zur Lagerung von Stoffen durch Lagern Bearbeitung von Stoffen oder Erzeugnissen, Stoffen durch Lagern
37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von ozonhaltigen Brennstoffen, Rückstoffen, Abfällen oder Müllen, soweit keine durch eine Vorsortierung als Reststoff oder eine Entsorgung durch Verbrennung ausgeschlossen
38	–	Aufbereitungsanlagen für mineralölhaltige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
39	–	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

Abstandsklasse IV , Abstand 500 m

LfdN. Nr. d. Bestandsv.	Nr. d. Bestandsv.	Betriebsart
40	1.2 (3)	Heizkraftwerk-z und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohle, Heizöl oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungs-Gesamtleistung
		a) bei Heizkraftwerken von 150 MW bis 300 MW
		b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
41	1.7 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Kohlenwasserstoffen von 10000 m³ oder mehr je Stunde
42	1.8 (2)	Anlagen zur Umformung mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr oder Anlagen zur Gleichstromübertragung mit eingehaltene Elektromagnetische Verträglichkeit
43	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
45	3.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas oder anderen Abfällen oder Rohstoffen, die Glas bilden oder Glas oder Glasrohstoffe verarbeitet, Zwecke bestimmt sind
46	3.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
47	3.12 (1)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Estrichen oder Mischen von Bindemitteln
48	3.13 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Metallen oder Legierungen oder Tiegel mit Mineralstoffen, Anlagen zur Herstellung von Formen oder Kernen oder Anlagen zur Herstellung von Gießereien mit einer Gesamtleistung von 300 t oder mehr je Stunde
49	3.13 (2) 3.17 (1)	Anlagen zur Umschmelzung von Industriemetallen, Anlagen zum Tränkenlassen von Gießereien (z. auch Bl. Nrn. 11 und 27)
50	3.6 (2) + (3)	Anlagen zum Brennen von Zement oder Zementklinker oder mit einer Leistung von 50 t Zement oder mehr je Tag
51	3.8 (2)	Anlagen zum Pflanzen von Glas oder Anlagen zur Herstellung von Fasern (*)
52	3.11 (2 + 3)	Schmelzöfen, Hochofen- oder Fallwerke (*)
53	3.14 (1 + 3)	Anlagen zum Sinterbrennen von Sulfaten durch Rotationsofen mit einer Nennleistung der Rotationsofen von 100 KW oder mehr
54	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmittel wie Alkohole, Aldehyde, Ketone oder Ester oder Amine
55	4.1.h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
56	4.1.h (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen oder Kunstharzlacken
57	4.1.h (3)	Anlagen zur Herstellung von synthetischen Kautschuk
58	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröl, Schmierfette, Mineralbearbeitungsöl
59	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz- (Hartstoffe)oder Schädlingsbekämpfungsmittel durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromkontakte oder Apparaturteile
60	4.8 (1)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln oder Destillen von mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
61	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Trikots von Gegenständen, Glas- oder Kunststoffen, Anlagen zum Beschichten von Metallen, ausschließlich der ingebrachten Trockenmaßgaben mit
		a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
		b) Kunststoffen oder anderen reaktionsfähigen Stoffbestandteilen, ausgenommen Kunststoffen, Anlagen zum Beschichten von Fahrzeugen (z.B. Fahrzeugkarosserien, Anlagen zum Beschichten von Fahrzeugen, Anlagen zum Beschichten von Fahrzeugen, Anlagen zum Beschichten von Fahrzeugen